

Ein Stück Sicherheit.

Brandstiftung und Zündeln

So können Sie sich, Ihren Betrieb
und Ihr Hab und Gut schützen.

Risk-Management – ein Service für unsere Kunden.

Vorsätzliche Brandstiftung ist ein

Fast ein Viertel aller Brände entstehen durch mutwillige Brandstiftung und Zündelei. Große Schäden und bei Betrieben die Gefährdung der Existenz sind die Folgen. Schwerwiegender ist der Verlust von Unwiederbringlichem und das Leid der Betroffenen.

Warum legt jemand Feuer?

Frust, Ärger, Rache, Enttäuschung, Langeweile, Alkohol, Verwahrlosung, Bösartigkeit, Geltungs- und Imponiergehabe, Verbrechensvertuschung oder Versicherungsbetrug lassen manche Menschen zu Brandstiftern werden.

Vor diesen Personen gilt es sich zu schützen, deren Tun zu vereiteln (Hilfe anbieten; Aufräumen und Absperren) und bei einem Brand die Folgen möglichst gering zu halten.

Meist ist abgestelltes brennbares Material der Impulsgeber für vorsätzliche oder auch fahrlässige Brandstiftung.



Ein Kinderwagen wurde angezündet. Der Brandrauch zog ins Treppenhaus (Fluchtweg).



Lagerung auf der Veranda ist gefährlich. Fahrlässige oder mutwillige Brandstiftung vom o. g. Personenkreis ist möglich.

Verbrechen

Deshalb:

Gegen vorsätzliche Brandstiftung hilft Aufräumen und Absperren.

Gefährdete Bereiche in Wohngebäuden

Mit brennbaren Gegenständen, Abfall oder Sperrmüll vollgestellte

- Treppenträume, Flure, Hauseingänge
 - Balkone und Terrassen
 - Keller-, Abstell- oder Dachräume
- sind die häufigsten Brandlegungsorte.

Tragisch ist, dass an diesen Orten ein Brand oft erst spät entdeckt wird und es durch den Brandrauch zu Verletzten oder gar Toten kommen kann.

Die sinnvollste Vorsorge: **Rauchwarnmelder**.

Die positiven Ergebnisse von Rauchwarnmeldern als **Lebensretter** haben dazu geführt, dass mittlerweile in allen Bundesländern Rauchwarnmelder in Wohngebäuden vorgeschrieben sind.

Zur Abholung bereit gestellter Müll wurde angezündet.



Fahrlässige Brandstiftung gefährdet

Durch Fahrlässigkeit kann man leicht selbst zum Brandstifter werden

- **Beim Rauchen und Wegwerfen von Kippen***
 - **im Wald** (Hinweis: Im Wald herrscht Rauchverbot vom 1. März bis Ende Oktober eines Jahres).
 - **beim Spaziergang** auf Wegen entlang von Gebäuden und Lagerstätten.
 - **in der Nähe von Brennbarem** (abgestellte Dinge in Treppenträumen, Fluren oder am Haus lagernd).
- **Beim falschen Umgang mit offenem Feuer** (Kerzenlicht, Lagerfeuer, Grillfeuer am falschen Ort).
- **Durch Zurücklassen von Glasscherben** in leicht brennbarer, weil trockener Umgebung (Brennglas).
- **Bei Unachtsamkeit** sowie mangelnder Kenntnis zum Brandschutz (informieren Sie sich zum Beispiel über den sicheren Umgang mit Öfen, elektrischen Geräten oder leicht brennbaren Stoffen durch unsere Schadenverhütungsinformationen).



* Hinweis: Trotz der in der EU eingeführten „Sicherheitszigaretten“, die viel schneller verlöschen, sollte die sichere Entsorgung von Zigarettenkippen üblich sein. Denn nicht alle Zigaretten, wie z. B. Selbstgedrehte oder Importware, sind mit den Sicherheitsbändern ausgerüstet. Das bedeutet, dass man sich nicht darauf verlassen kann, dass heruntergefallene oder weggeschnippte Kippen von selbst verlöschen.



Menschen, Tiere und Sachwerte

So können Sie sich vor vorsätzlicher oder auch fahrlässiger Brandstiftung schützen

- Brennbare Gegenstände (z. B. Kinderwagen, Rollator, Gehhilfen) möglichst **nicht im Treppenhaus oder Flur** abstellen, auch wenn eine Klausel im Mietvertrag dies nicht verbieten sollte. Solches Material könnte eine Brandstiftung erleichtern oder aber im Gefahrenfall eine Rettung behindern.
- Brennbares Material (Sperrmüll, Gelber Sack, Altpapier etc.) erst kurz vor der Abholung bereitstellen.
- **Mülltonnen in genügendem Abstand zum Gebäude aufstellen.**
- Balkone und Terrassen **entrümpeln**
- Keller und Dachböden **entrümpeln und absperren.**
- Abstellräume (z. B. für Fahrräder) nicht als Lagerräume nutzen.
- **Brandschutztüren** (beispielsweise zum Keller, zur Tiefgarage) nicht verkeilen oder festbinden, sondern **geschlossen** halten.
- Hauseingangstüren schließen und vor dem Drücken des elektrischen Türöffners nach dem Grund fragen, warum jemand eingelassen werden will.

Rauchen auf dem Balkon führte zur fahrlässigen Brandstiftung mit Feuerübergriff auf die Wohnung.



Zündeln von Kindern

Messer, Gabel, Schere, Licht ...

Feuer ist für Kinder faszinierend. Verbote („Messer, Gabel, Schere, Licht sind für kleine Kinder nicht.“) helfen nicht immer gegen diese Faszination.

Kinder zündeln spontan, wenn sich die Gelegenheit bietet: Das Auffinden von Zündhölzern und Feuerzeugen ist bei Kinder-Brandstiftung der häufigste Impulsgeber in Kombination mit einer brennbaren Umgebung oder leicht brennbarem Material.

Kinder brechen nicht in Gebäude ein, halten sich aber gerne in leerstehenden oder abseits gelegenen Gebäuden sowie in leicht zugänglichen Dachböden und Kellern auf. Deshalb:

- Zündmittel vor Kindern sicher verwahren
- „Brennstoff“ (brennbare Materialien) in diesen Bereichen beseitigen
- Gefährdete Räume sicher versperren





Bild: Kinder zündelten im nicht ausgebauten Dachraum.

Missachten Sie nicht die Aufsichtspflicht für Kinder (BGB § 832 Bürgerliches Gesetzbuch).

Kinder sollen angemessenen Respekt vor, als auch genügend Sicherheit im Umgang mit Feuer erlangen.

Tipp

Eltern können deshalb z. B. bei einer Geburtstagsfeier unter Aufsicht das Kind die Kerzen anzünden lassen. Wichtig ist, dass sich Kinder bei einem Feuer nicht verstecken, sondern Erwachsenen Bescheid sagen können.



Brandstiftung im Betrieb

Landwirtschaft

Landwirtschaftliche Betriebe sind wegen der hohen Brandlast (Holz, Stroh, Heu) besonders gefährdet:

- Machen Sie Ihre und auf dem Hof spielende Kinder auf die Brandgefahren aufmerksam und kontrollieren Sie sie auf Zündmittel.
- **Schließen** Sie Bretterlücken in der Scheunenwand.
- **Sperren** Sie Leitern oder Aufstiegshilfen weg.
- Leichtentzündliche Betriebsmittel, wie brennbare Flüssigkeiten, sicher verwahren.

Ordnung und Sauberkeit auf dem Hof machen es einem Brandstifter schwerer.

- Werkzeughallen und Lagerräume sollten Sie möglichst **absperren**.
- Dunkle Ecken ausleuchten oder wenigstens Bewegungsmelder anbringen; den Hof einzäunen und eventuell einen Hofhund halten.

Brandstiftung zerstört nicht nur den geregelten Betriebsablauf. Auch das Image und die Lieferfähigkeit stehen auf dem Spiel.

Diebstahlschutz ist Schutz vor Brandstiftung.



Bild: GDV



Öffentliche Einrichtungen, Gewerbe und Industrie

Vier von fünf Brandstiftungen ereignen sich außerhalb der regulären Betriebszeit (Überwachung). Oft besteht eine Beziehung des Brandstifters zum Objekt (Achtung bei Krisen und Problemen im Betrieb).

Da die meisten Brandstifter spontan bei sich bietender Gelegenheit handeln, kann vorgebeugt werden.

Ein Unternehmen sollte versuchen die Gefahr einer Brandstiftung zu verhindern und die Auswirkungen einer möglichen Brandstiftung zu minimieren. Dies kann erreicht werden durch:

Überwachung des Betriebes

- Umzäunen des Betriebsgeländes und mechanischer Einbruchschutz an Türen und Fenstern
- Elektronische Überwachung des Betriebes und Geländes durch eine Einbruchmelde- oder Videoüberwachungsanlage sowie Brandmeldeanlage je nach Schutzzielen
- Beleuchtung des Betriebshofes und der Gebäudeaußenseiten

Organisation des Betriebes

- Zugangskontrolle von Mitarbeitern, Lieferanten und Fremdfirmen (auch bei Bauarbeiten)
- Rauchverbot erlassen (aber auch gesicherte Rauchzonen anbieten)
- Ordnung und Sauberkeit auch da, wo Material gelagert, verladen oder angeliefert wird
- Brandschutzordnung und Brandschutzbeauftragten festlegen



Bilder: Laderampe und Anlieferungsbereich: Rauchzeugreste führten zum Brand.

Auswirkung einer Brandstiftung im Betrieb begrenzen

Bauliche Brandschutzmaßnahmen begrenzen im Schadenfall das Ausmaß. Möglichkeiten sind:

- Brandausbreitung vermindern durch Brandwände, Brandschutztüren mit Feststellanlagen etc.
- Abstände von Lägern (auch Wertstoff- und Müllbehälter) zu Gebäuden und Zäunen einhalten
- Feuerbeständig abgetrennte (und verschlossene) Lagerung von leicht brennbaren Flüssigkeiten und Materialien
- Löscheinrichtungen (z. B. Sprinkler), Rauch- und Wärmeabzug (RWA) sowie Feuerwehrezufahrt entsprechend der gesetzlichen Vorgaben umsetzen und instandhalten.

Fahrlässige Brandstiftung vermeiden

Mitarbeiter im Brandschutz und zum sicheren Umgang bei brandgefährlichen Tätigkeiten schulen. (Informieren Sie sich dazu auch durch unsere Publikationen zur Schadenverhütung.)



Die Anlieferungszone ist ein brandgefährdeter Bereich.



Brandstiftung an der Warenausgabe eines Baumarktes. Verpackungen, Gegenstände und „das Warten“, können zu Unübersichtlichkeit und Brandstiftung führen.

Verhalten im Brandfall

- Tür zum Brandraum schließen
- Feuerwehr rufen – Telefon **112**
- Nachbarn informieren, Menschen retten und sich in Sicherheit bringen – aber bei Verrauchung **nicht** in verrauchte Räume (auch Treppenräume) laufen, sondern in der Wohnung/im Zimmer bleiben, Türen abdichten und am Fenster bemerkbar machen.
- Wenn möglich, Löschversuch unternehmen.



Rauchverbote sollten kontrolliert werden. Die Einhaltung ist oft nur gegeben, wenn trotz Verbot eine gesicherte Raucherecke eingerichtet ist.

Versicherungskammer Bayern
Risk-Management
80530 München

www.versicherungskammer-bayern.de

322773; 04/18